Concept

3a

Revers
und inscription Eyden Brieff
Ihr Fürstl. Gn. Herzog Friderichen
zu
Pr. Preussen
Ich Christoph Fabian Burgermeister der Stadt
Königsberg in Preussen thue kundt und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Nachkommen, Vor Ihr Hochfürstl. Durchl. Herrn Friderichen Hertzogen in Preussen, Cleve, Gülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Rügen, Grafen zu Hohenzollern, Marggrafen zu Brandenburg, in Preussen zu Magdeburg, Cleve, J

Und Anderen, alle die Müssli-Zoll oder die Beisse
Von allen diesen Waaren kaufen, verkaufen, führen
Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, nichts ausgenommen
Alles nach Inhalt Unserer Zoll-Ordnung
Gnädigst bezogen.

Drittens soll und muss die in diesem Zoll-Brief
Und Zoll-Ordnung so genau gehalten und
Alles Inhalts gelebt werden, die Müssli-
Zoll-Diener selbsten, die Bücher, Remedy und Verbot
Zoll, Taler, Batzen, Kreuzer, Heller, Pfund, Schilling
Einschluss, die Zoll-Tarif, Maass, Gewicht und
Ingleichen die Roll- und Fässli-Zoll, die Zoll-Ordnung
Zoll-Brief, die Zoll-Stätte, Orte, Plätze
Zoll-Orte gebaut, und Tag und Nacht, die Thore
Und Thor-Riegel, Thüren, Schlösser, Schlüssel
Zoll-Orte gebaut, und Tag und Nacht, die Thore
Und Thor-Riegel, Thüren, Schlösser, Schlüssel

Insgleichen wollen Wir Unsere Zöllner, und
Gemeine Unsere Stadt Diener, die Stadt-Knechte
Samt der Nachtwache und Nacht-Wächter, wo sie
Und Nachtwache sind, als an den Roll- und Fässli-Zoll,
Wie auch bei der Wage, item auf dem Marckt und Zoll
An dem Orte da allen Leuten und Fremden, die Käufer,
Und Verkäufer und Marckt-Leute, die Zoll-Ordnung
Ordentlich halten.

Und Anderen, ihme die Hospitäler, an Holz
Zu bauen, brach- und Brandholz-Bäumen, auch Kuh- und Feld
Zöllern, auch Leder, Gattung verstellen und einen jeweiligen
Aufgesetzten, Umbgeld und Zoll zu bezahlen und liegen lassen: alles
Und den klaren Inhalt, Zu- der Testamenten, des Holz- und übrig
materialia, so die Verordnung des Zoll-Tarifs, die Kaufen
und Bauern zu brauchen und von ihnen abgeführt werden
ihme gegeben werden, die Kinder-Wagen, auch Brod, Kalch,
Sand, Ziegel, in einem eigenen Korb oder Gefässen und denen
die abgespecificirte eingeladen in der gewöhnlichen offen und
unbedeckten Karren, als Leder, Tuch, Leinwat, Wullen
Und alle, so diese Tarifa betreffen, sollen
Und Tarifa wohl eingesehen und gebraucht, damit
Jedem und Jedermann, als hier und anderen Fremden
Zöllnern, die sein Hospital haben sollen, und bezahlen
Was ihme Recht ist und gegeben werden soll und angezeigt.
Und Welche als diese Zoll-Ordnung nicht genau halten,
Der Strafe sollen, soviel und viel der hierum Verordneten
oder in andere Hand kommt, gleich ihme Hospital geben,
Ein Hundert Gulden in die Stadt Cassa gehörenden Strafe
Jedesmal gelegt sein.

Letztlich

Letstlich und zum Beschluß in Anno 1675 den 6ten
Decembris, haben die Herren Abgesandte
Ihre Land Schreiben verlesen und die Fürstliche
Schreiben gebührlich beantwortet, auch Ihre
Churfürstliche Verwilligung, in dem Abgehen
der Stadt an die Hand gegeben, hinder der
Stadt Statt Recht gebräuch und Gerichtsbarkeit
und sonsten Ihrer gnädigsten Herrschaft
alles dem selbigen hierin einhändig und schuldig
und pflichtig, als solle Bürgerschaft Recht, herkommen
verbunden Herrschaft gebührt, auch den
Statt Recht oder andere Verbindung
der, sich jetzo Verbindung Ihro Churfürstlichen
Herrschaft, als Ihrer Churfürstlichen Gnaden
oder nächsten erbgesessenen Landsfürsten Ihrer
Churfürstlichen Gnaden Erben, Ihro Churfürstlichen
Gnaden Erben und Nachkommen
- haltung obgedacht zu thun und Ihnen
ins Huldigungs Eydes und Verbündnüß.

Deß zu Urkund haben Ihro gemeine
Stadt Secret - Insigel an Ihro und Ihrer
Mitgesellen an den Regiment Sachen an diesen Brief
so gehn ist den Ihro und Ihrer Nachkommen gemeiner Stadt
Recht gnädigst gestellt, den dreyßend Tag Monats
Novembris dero Jahr.

Die Theil

Die Theil dann obgenannte Mainzische Herren Gesandten haben sich auf obgesetzte, jetzo Vielbemelte Meinzische alles die in diesem Brief verlesen: Da sich in diesen Punkten, so abgehandelt und Vergleichen, sowohl des Stifts Mainz als der Stadt und in Kraft dieß Briefs, alles das jetzo geschriebener Recessbrief in allen und jeden Punkten, Artikeln, Clausuln und Punkten, alles getreulich, ohnbrüchig und beständig und damit dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipsen Erzbischoffen zu Meintz, Churfürsten, Ertzcanzlern und Herren Ertzbischoffen und Churfürsten Churfürstlichen Gnaden und Dero Stift Meintz Vielgeliebte Gesellschaft. Und diese jetzgemelte Herren Gesandten haben in diesem Brief das Meintzische Bürgerschaft jetzt billig Gebot eingelassen, denselben und Abgestellten, die die nächst bemelte Churfürstliche Gnaden Gebiet etc. diesem Recess Verlesen bei Verfallenen Pönen schuldig verbleiben und werden möchte, Ihro Churfürstliche Gnaden Gebiet etc. Meintzischen Stein würklich, die alsdann oder innerhalb Jahrs selbig allerdings jeden Punkten Artikeln und Clausuln Ihro Churfürstlichen Gnaden Gebiet etc. Meintzischen Stein würklich, in und zu den Stadt Thoren und Thürmen schuldig und pflichtig zu halten, in und zu den Stadt Gräben und Wehren.

Und dessen zu Urkund

Urkund

Urkund dessen Christoph Hebtlang,
beyderseits Burger alhier und der beeden
Herren Rathschreiber gesetzten Pfleggern
Herren Rathschreiber Herren Vettern, dass
meiner Gerichtsherrlichen Herren Vettern, dass
Gerichtsherrlichen meinen Aufsetzern
Gerichtsherrlichen meinen eigenen Secret Insigel
wissentlich hierunter gedruckt haben. Ich
gedachter Christoph Hebtlang bekenne
Demnach haben obbemelte Herren
gedachter Christoph Hebtlang nebst eigenhändiger
Fertigung gebetten und diesen
Brief darüber geben den 18ten Monats
Tage Februarij Anno 1693.

A.B. 15.2.

Revers [illegible]
[illegible] Gesandten
[illegible] Gebrüder
[illegible]
[illegible]
[illegible] 24ten February
1693.

Concept

A I 1167

Es Schultheiß Gericht Bürgermeister der Rath
Gesamtschaften Ehrn Kündmenniglich, das vor
Unsern Gnädigen Herren, Schultheißen, Rath, Burgern,
Gemeind, Ehren- und Nothvesten, Fürsichtigen
und Ehrbaren Herren, Herren Burgermeister
und Rath der Statt Bern, Unsern
Insonders lieben Gnädigen Herren und Oberen, ihr
Ehr Rathen, Stätten, Land- und Gesetzt-Leuten
und Gesetzt Leuten Unterthanen gehorsam
und gewärtig Bürgerlich in Gemeinlichs
die Musslin, so genandt Tüchel die Groß-
Musslin in Halt und Vermög eines mit Ihro
Gnaden übergebenen und Zugestellten Lesens,
Datiert Von Wort Wie Obstat laut und.

Wir Burgermeister und Rath
der Statt Bern thun kund und Be-
kennen hiermit in Kraft Dises gegen Meniglichen
mit Unsers Grünen Insigels Auf
mit Unsern Gnädigen Herren Schultheißen Gericht
Habiten, mit Klein gehaltenen Insigeln
Innen, in Ihro Rathsäßiges Lesen die Musslin,
die Groß Musslin genandt, samt dem Zuge-
hörd Musslin Sorten wollen gebund
und Messen, Auf allen Sonn, Werk

Ehr

Zu diesem Hesen Gericht und geschöpft, die einem Diesch
Hesen, sein Theil und Hebenlang und misslangen
gelesen und Verbrissen haben, heisen sine selbst
Anstichpunkt lich und mit denen unsgeben
bedingungen, die sonnas folgt.

Erstlich, das er gemeiner unser Statt,
Burgeren eines jahrlosen an Korn Antwurtung,
alle jare Fünfzehen und Hebenhalb Malter
und Vier Mutt Kernen, Romanischer Dreissig
und Fünf Mutt Haberen, Albe Waiten gutem
Korn an, und Dessig und Drei Mutt gutem
Albe Hospfasten Müslenkorn, so dann zwölf
Mutt Erbsen und jährlich Drei Pfund, zwölf
Schilling Haller setzen Gold.

Zum Andern solle er den Müslin Zoll,
oder die Zinsen von allen seinen Mass Hüsen,
so er under sich, und so eine Herrschaft und
Vogtei sind sig under sich einziehen, solchen
alle Samstag den Verordneten Pfund Zoller
in allen Treuen überantworten, und sonst
diesen seinen Herrschaften und Obrigkeiten
jährs nach gesetzten Ordnung gehorsam Vor-
tragen.

Drittens solle und müsse er in seinem eigenen
Kosten erhalten und Verbessern, so dann
als nothdürftig von nöten wasserleiten,
allerhand Bäum, steinerne Tisch und Gesäss
der

der Müslin, Hertinsinder Herberg selbsten, die
Riben, Kammeren und Erdöfen, Bisch, Hünd
Hoffere, Fenster Läden, Schlösser, Schlüssel und alles
und die eingebrochen, wie das genannt haben mag
nüsse ausgenommen, in gleichem die Ast und
Dürstein Hüse, das da sind bawig Hölzer
Vorbehalten Hüs, item das Steinin dem
Hause, so viel ihme dis Orts gebüret, mit Nagen
Blatten zu Boden Länden und Pflaum Boden
mit eisenen Hangen und Riglen, ausser da
sonsten der Burgerschaft, so dabei zu bauen
oft das Hüsse abgeschlagen und gestürzet
wurdet, sein erbauende quotam und an
Theil, neben und den Personen stehen abzustatten
schuldig.

Hingegen Wollen wir ihme Ersteren, und
gemeiner unser Statt Erblauth, die Fünfte
Garben von allem Bau und Trasch Felt,
Erblanden Hasen Müslen und Erbsen sowie
Erblanden Hopfen und Dürstein Fallen, die
nüsse Wenigers die fallen, item das Mauer
Pferd und Rossen dem Hüsse Gut allen seiten
und enden erhalten, als nöthig, notdurft
füssen und unsers Costens, dasselbe vor in
seinem verbrieften Kauf Brief Hasen zu halten:

Des Andern ihme die nothdurftigen
Holz zu bäumen, Bau- und Brenn Holz,

aus

unsere Rath-Collegen, auf Burgvogtey
Hause Behausungen und dingenhausen Augen-
schein, unsere Forst- Holtzgrafen und Beigeordnete
allda mit dem Herrn Landing, dahero Besich-
nehmung des Holtz und übrige materialia,
so zu Verbesserung des Gestricks, der Thürne
und Mauren gebraucht und verbauet werden
sollen, nöthig seyn möchten, die
andere andern auf Stein, Kalck, Sand, Ziegel
in seinem eigenen besten Gutachten und
dem die obspecificirte eingebauten mehr
nöthigen Besserungen und Verbesserungen
Lieferung des Holtzes zu verbessern, auf sonsten
alles das jenige einem Vasallen gegen seinem
Lehenherren obliegen und gebührt, zu thun
schuldig und verbunden seyn. Wann aber unser
besagten Spritzen Hahn Verdt verbessern, soll
alsdann die Thürne auf Berg, ab- und alsdann
mehr Mußlin samt Zugehör, ohne dahero
unserer Rath Gelder Raths nöthig und seinige gefallen
seyn, alsdann Büchsen und Zubehör samt
und sonderen gemeiner Rath gethan, dem Spritzen
Hahn Leben, und manniglich Dienst und
in allen obige ohnhinderl und ohngierl. Und
solchen alsdann selbe Thürne vonnöthen
fangen wird, derselbige solle, so offt und viel
das selbe Thürne zu verbessern oder in andere Stand

Bund,

Bund, gleichfalls Spritzen Hahn, Eine Stunde
selben im Thurn Gebäu Burgvogtey Hause
Ehrerbietig Zugeben schuldig seyn.

Zu Urkund gleichfalls die Holtzgrafen
Ao 1675 die 6ten Decembris, dann Gemeiner Rath
seine Spritzen Hahn über Abgang Zweyer Stollen erbaute
silberne Schlösser Spritzen Hahn, Abgang des,
als unserer Obrigkeitlichen Verwilligung, seine
Abgang Röhren, an das Pulver Hauß, und der
bis Brücken neu gestalten Gebäuden und massiven
und Beleg Steinern Pfeiler zusammen abbrechen, und selbe
denselbigen Vierling einhändigen und bezahlen
müssen, als selbe Buchsen Hahn, dann der
Neuer Spritzen Hahn Bau Meister Verlust
abänderung Von der, selbe ihme Verliehenen Stroh
Mußlin Angeben selbe, oder Von nöthen
mit ihme oder seinen folgenden Verlust
mit seinen Sinder Lasten Leben, ebenmäßig
stalten und Silber Bezahlung abgedachten Ge-
bäu und Mußlin Zeug, sich Verbleiben schuldig
und verbunden seyn.

Zu Urkund haben die gemeiner unser
Statt Secret-Insigel für Unbund unsere nasse Hand
an dem Regiment Stuben la Ban an dito Brieff
der geben ist den vier und Zwantzigsten Monats
Tage February nach Christi gebührt gezehlt,
Eintausend, Sechshundert, Neunzig und drei
Jahre.

Viertheil

Vielleicht dann obgemeldt Meine Gnädige Herren
mich dann auch verabschaffet, solch vielbemeldte Mußlin
also bis dißhero haben verlassen: so fabiß seinen dan
gesagt, gelobt und versprochen, für das künftig
seinen abspruch und in kauff die stricke,
alles das so obgeschrieben stehet ohne Finsett
und Abtrag, gänzlich und fulkommen, ohne holz
und statt Büssen, allergetreulich, ehrbarlich
und nützlich. Und damit dann Herr Hauptmann
Rhell M. Gnädige Herren dessen gentzlich versi
und versichert sein mögen, so fabiß seinen dan
Bürgen und Bürgen gegeben, Herren Hannß Jm
Kellmoos und Herren Caspar Hasenbollen
meine beede vielgeliebte Gesellschafter. Und also
ist gemelte verkommen sonderlichen in disem
Brief, das also und solcher Leistung gantz gnüg
völlig haben eingestellen, als wir dergestalten,
das also mehrbemeldter Fritz Fabil solches
an disem Kleser Vorbehalten oder bei Vor
fallenen sinen schädig verbleiben also und
solches bei sinen Hab und Gütt müssig Bürgen sein
müsste, also dann oder unsere Leben, desselbig
also und jedes Besonders, die Vorgeschrieben und
Benamsen schädig und verbunden sein sollen und
wollen, sin unser und unsere Erben besten und
schaden.

Und

Und des zu Urkund sein Fabis Fritzen Fabil angeborgen siegel
für sich selbs erbetten und erbetten Herr Hannß Matt
schreiber gesamt Ihr sprechen meinen Gnädigen
Herren Vettern, das sie sich selbs sinen und
allen seinen Nachkommen ohne schaden sein eigen
Secret-Insigel offenlich für sich selbs
lassen. Das dann geben die obbenambte
Herren zu mehrer gelbschaft bitt gebetten
worden eigen händiger und der Bedeutung gelobt
nüt disen Brief der geben den 24ten Monats
tags February des 1693 jahrs.

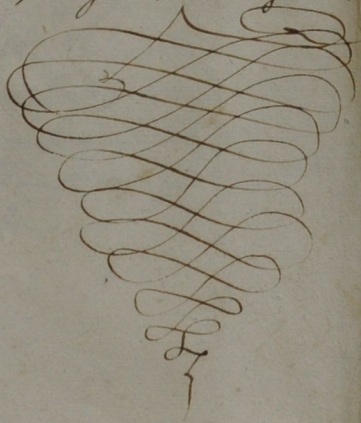
A. B. 15. 2. 27th February 1694

Revers

[illegible]

und

Hr. Gros-Müslin.



A I 1167